



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

36. Jahrgang

Magdeburg, den 22. Mai 2026

Nr. 11

Inhalt:	Seite
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten mittels Wahlinformationsständen auf den öffentlichen Straßen	149-151
Dritte Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landes-hauptstadt Magdeburg	152-154
Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg	155-162
Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eröffnung des Zugangs für die Übermittlung elektronischer schriftformersetzender Dokumente	163
Durchführung der Gewässermahd / Frühjahrskrautung 2026 an Gewässern 2. Ordnung durch den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	164

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg
zur Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten mittels
Wahlinformationsständen auf den öffentlichen Straßen**

Aus Anlass der am 6. September 2026 stattfindenden Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erteile ich folgende

Sondernutzungserlaubnis:

1. Den Parteien und Einzelbewerbern, deren Wahlvorschläge zur Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt am 6. September 2026 zugelassen sind (Träger von Wahlvorschlägen), wird erlaubt, Wahlinformationsstände auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg aufzubauen und zu betreiben.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - 2.1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt für den Zeitraum vom 6. Juni 2026 bis zum 6. September 2026. Im Falle einer Nachwahl oder Wiederholungswahl endet der Zeitraum mit Ablauf des Tages der Nachwahl oder Wiederholungswahl.
 - 2.2. Ein Wahlinformationsstand darf höchstens eine Fläche von drei Metern mal drei Metern in Anspruch nehmen.
 - 2.3. Wahlinformationsstände dürfen nur auf Gehwegen, in Fußgängerzonen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen aufgebaut und betrieben werden.
 - 2.4. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Radverkehrs, darf durch einen Wahlinformationsstand nicht beeinträchtigt werden. Wahlinformationsstände sind so aufzubauen und zu betreiben, dass jederzeit ein ungehinderter Begegnungsverkehr der Verkehrsteilnehmer möglich ist.
 - 2.5. Beim Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen ist darauf zu achten, dass Grundstücksein- und -ausfahrten, Feuerwehrzufahrten, Feuerwehraufstellflächen, Rettungszu- und -durchfahrten freigehalten bleiben. Der Betreiber des Wahlinformationsstandes hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.
 - 2.6. Soweit für die Benutzung einer bestimmte Flächen auf einer öffentlichen Straße eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts im Einzelfall erteilt wurde, ist der Aufbau und der Betrieb eines Wahlinformationsstandes dort nicht zulässig.
3. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen durch den Aufbau und den Betrieb von Wahlinformationsständen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Hinweise zur Sondernutzungserlaubnis

1. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung einer bestimmten Fläche kann aus dieser Sondernutzungserlaubnis nicht abgeleitet werden.
2. Beanspruchen mehrere Träger von Wahlvorschlägen dieselbe Fläche, so hat derjenige Vorrang, der zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.
3. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
4. Bestehende straßenverkehrsbehördliche Anordnungen – insbesondere über Verkehrszeichen – bleiben unberührt.
5. Wahlinformationsstände sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene Fläche einer öffentlichen Straße sowie die aufgestellten Anlagen und Einrichtungen geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Betreiber eines Wahlinformationsstandes über.
6. Auf Verlangen der Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg oder der Polizei sind Wahlinformationsstände im Einzelfall zu ändern oder abzubauen und der benutzte Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Der Betreiber eines Wahlinformationsstandes hat der Landeshauptstadt Magdeburg alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung entstehen. Der Betreiber eines Wahlinformationsstandes haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Landeshauptstadt Magdeburg oder Dritten während der Inanspruchnahme einer öffentlichen Straße entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden und Verschmutzungen der Bestandteile einer öffentlichen Straße, soweit der Betreiber nicht nachweist, dass der Schaden nicht im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb des Wahlinformationsstandes steht.
8. Von den Regelungen dieser Sondernutzungserlaubnis unberührt bleiben insbesondere sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Maßnahmen im Einzelfall, die auf Verstößen gegen Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden wie zum Beispiel das Verbreiten von Propagandamitteln oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen.
9. Von den Regelungen dieser Sondernutzungserlaubnis unberührt bleibt § 30 Absatz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG), wonach während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten sind.
Wahlzeit ist am 6. September 2026 von 08:00 bis 18:00 Uhr.
10. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

Begründung

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gründet sich auf § 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) und § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Nach § 18 Absatz 2 Satz 1 StrG LSA und § 8 Absatz 2 Satz 1 FStrG darf die Erlaubnis nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Ich habe mich entschieden, die Erlaubnis zu befristen. Der in Nummer 2.1. des Tenors verfügte Zeitraum orientiert sich an der zulässigen Dauer der Sichtwerbung nach der Satzung über die Sondernutzung durch Sichtwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Wahlsichtwerbung-Sondernutzungssatzung). Der gewährte Zeitraum von drei Monaten ermöglicht eine angemessene Selbstdarstellung der Träger von Wahlvorschlägen. Die Befristung berücksichtigt die Möglichkeit von Nachwahlen und Wiederholungswahlen.

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 StrG LSA und § 8 Absatz 2 Satz 2 FStrG kann die Erlaubnis mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ich habe mich entschieden, die im Tenor unter Nummern 2.2. bis 2.6. verfügte Auflagen zur Erlaubnis aufzunehmen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und einen Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger zu schaffen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), § 9 Absätze 1 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Magdeburg, den 6. Mai 2026

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.08.2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2019 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 1)

Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 12. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 03.08.2006

1. § 7 erhält folgende neue Fassung:

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Vergabe von Standflächen Standgelder entsprechend den Regelungen des Zulassungsvertrages zu erheben.

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Veranstalter hat jedem Wochenmarktbesucher seinen Standplatz konkret zuzuweisen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

3. § 10 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Alle Wochenmarktbesucher sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingang der Verkaufseinrichtung anzubringen. Wochenmarktbesucher, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem den Firmennamen in der in Satz 1 bezeichneten Weise anzubringen.

4. § 10 Absatz 9 erhält folgende neue Fassung:

Lebende Tiere dürfen nicht zum Zweck des Verkaufs angeboten werden. Das Schlachten von Tieren ist nicht gestattet.

5. § 10 Absatz 10 erhält folgende neue Fassung:

Von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sowie 9 kann die Landeshauptstadt Magdeburg in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6. § 11 Absätze 4 bis 7 erhalten folgende neue Fassung:

(4) Die Wochenmarktbesucher sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,

2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes, leichteres Material nicht verweht wird.

(5) Die Entsorgung von gebrauchtem Frittierfett ist schriftlich nachzuweisen.

(6) Abwasser ist ordnungsgemäß in die gekennzeichneten Kanäle zu entsorgen.

(7) Mobile Räuchereien sind mit Kondensateinrichtungen zu versehen, um Rauchbelästigungen auszuschließen.

7. § 11 Absatz 8 wird gestrichen.

8. § 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände mehr als 2 Stunden vor Beginn der Marktzeiten anfährt, auspackt oder abstellt,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände länger als 1 Stunde nach Ende der Öffnungszeiten nicht von der Marktfläche entfernt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 mit dem Abbau der Stände früher als eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten des Marktes beginnt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, auslegt bzw. feilbietet,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 sonstige Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abstellt,
6. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 Verkaufseinrichtungen errichtet
7. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2 Kisten und ähnliche Verkaufsgegenstände stapelt,
8. entgegen § 10 Absatz 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen nutzt,
9. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 Verkaufseinrichtungen errichtet,
10. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 2 Verkaufseinrichtungen befestigt,
11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 Grünflächen benutzt,
12. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1 Waren, Leergut sowie Gerätschaften in Gängen oder Durchfahrten abstellt,
13. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 2 bei der Auslage von Waren die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes überschreitet,
14. entgegen § 10 Absatz 6 die Angaben nicht anbringt,
15. entgegen § 10 Absatz 7 Waren aufbaut oder feilbietet,
16. entgegen § 10 Absatz 8 verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel feilbietet oder auf den Verkaufsplätzen aufbewahrt,
17. entgegen § 10 Absatz 9 Satz 1 lebende Tiere zum Zwecke des Verkaufs anbietet,
18. entgegen § 10 Absatz 9 Satz 2 Tiere schlachtet,
19. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 Waren im Umhergehen anbietet,
20. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 1 Marktplätze durch Abfälle verunreinigt,
21. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 Abfall, Leergut, Verpackungsmaterial oder Waren in öffentlichen Abfallbehältern unterbringt oder auf dem Marktplatz zurücklässt,
22. entgegen § 11 Absatz 5 Nr. 1 Standplätze sowie angrenzende Gangflächen nicht von Eis und Schnee freihält,
23. entgegen § 11 Absatz 5 Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
24. entgegen § 11 Absatz 6 die Entsorgung von gebrauchtem Frittierfett nicht schriftlich nachweist,
25. entgegen § 11 Absatz 7 Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt,
26. entgegen § 12 Absatz 3 die Marktplätze mit Fahrzeugen befährt,
27. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 1 den Anweisungen der Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg nicht Folge leistet,
28. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 2 den Zutritt verwehrt,
29. entgegen § 12 Absatz 5 Satz 3 sich nicht ausweist.

9. § 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR geahndet werden.

10. Die Nummer 2 der Anlage 2 wird gestrichen.

11. Die Anlage 3 wird gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 12. Mai 2026

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage der §§ 5,8 Abs. 1 i.V.m. 45 Abs. 2 Nr. 1 *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288)*, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) i. V. m. § 7 Abs. 2 *Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 624)* zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 586), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.04.2026, folgende Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

§ 1 Rettungsdienstbereich

Den Rettungsdienstbereich bildet das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD).

§ 2 Bereichsübergreifende Einsatzgebiete

(1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterstützt die rettungsdienstliche Versorgung von Gebieten im Landkreis Börde. Eingeschlossen sind Teilstücke der Bundesautobahnen A 2 (AS Lostau bis AS Bornstedt) und A 14 (Autobahnkreuz Magdeburg bis AS Schönebeck).

(2) Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages werden bei Bedarf Ortschaften im Landkreis Bördekreis mit Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) unterstützend abgesichert.

(3) Auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wird bei Bedarf im Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Magdeburg, mit einem Rettungstransportwagen (RTW) durch den Landkreis Börde, der Bereich Beyendorf-Sohlen unterstützend abgesichert.

§ 3 Versorgungsziel

(1) Die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen entsprechend § 7 Abs. 4 RettdG LSA bildet den Grundsatz der Rettungsmittelbedarfsplanung.

(2) Regelmäßig erfolgen Überprüfungen und notwendige Anpassungen des Bereichsplanes. Neben der Bevölkerungsdichte finden auch geographische und verkehrstechnische Erfordernisse Beachtung.

(3) Die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg im organisatorischen, technischen und personellen Bereich wird unter Beachtung von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung angestrebt.

§ 4 Standorte, Vorhaltezeiten und Einsatzbereiche der Rettungsmittel

(1) Die regulären Rettungsmittel mit Standorten und Vorhaltezeiten sind:

Rettungsmittel	Standort	Vorhaltezeiten
NEF	Virchowstr. 4	täglich 24h
NEF	Leipziger Str. 44	täglich 24h
NEF	Birkenallee 34	täglich 24h
RTW	Birkenallee 34	täglich 24h
RTW	Birkenallee 34	täglich 24h
RTW	Birkenallee 34	Mo - Sa 07:00 - 19:00
RTW	Hamburger Str. 11	täglich 24h
RTW	Hamburger Str. 11	täglich 24h
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	täglich 24h
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	täglich 24h
RTW	Harsdorfer Str. 30	Mo – So 07:30 – 19:30
RTW	Virchowstr. 4	täglich 24h
RTW	Pfeifferstraße 10	täglich 24h
RTW	Pfeifferstraße 10	Mo - So 07:00 - 19:00
RTW	Schönebecker Str. 67a	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So 07:00 - 19:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 06:00 - 14:00 Sa 08:00 - 14:00 So 06:00 - 14:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 08:00 - 14:00 Sa 14:00 - 22:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 09:00 - 18:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 08:00 - 14:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 14:00 Mo - Fr 15:00 - 22:00 So 14:00 - 22:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 17:00 Sa 15:00 - 22:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 09:00 - 15:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 16:00 Sa 08:00 - 15:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 07:00 - 15:00 Mo - Fr 22:00 - 06:00 So 22:00 - 06:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 09:00 - 16:00 Mo - Fr 16:00 - 21:00 Sa 06:00 - 14:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 09:00 - 16:00 Sa 22:00 - 06:00

NEF = Notarzteinsetzfahrzeug/ RTW = Rettungstransportwagen/
KTW = Krankentransportwagen

(2) Die regulären Rettungsmittel mit Standorten und Vorhaltezeiten ab 01.01.2027 sind:

Rettungsmittel	Standort	Vorhaltezeiten
NEF	Virchowstr. 4	täglich 24h
NEF	Leipziger Str. 44	täglich 24h
NEF	Birkenallee 34	täglich 24h
RTW	Birkenallee 34	täglich 24h
RTW	Birkenallee 34	täglich 24h
RTW	Birkenallee 34	Mo - Sa 07:00 - 19:00
RTW	Hamburger Str. 11	täglich 24h
RTW	Hamburger Str. 11	täglich 24h
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	täglich 24h
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	täglich 24h
RTW	Harsdorfer Str. 30	Mo- So 07:00 - 19:00
RTW	Virchowstr. 4	täglich 24h
RTW	Pfeifferstraße 10	täglich 24h
RTW	Pfeifferstraße 10	Mo - So 07:00 - 19:00
RTW	Schönebecker Str. 67a	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	täglich 24h
RTW	Eisleber Str. 13	Mo - So 07:00 - 19:00
RTW	Sudenburger Wuhne 64	täglich 24h
RTW	Sudenburger Wuhne 64	Mo - Fr 07:00 - 19:00 Sa - So 24h
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 06:00 - 14:00 Sa 08:00 - 14:00 So 06:00 - 14:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 08:00 - 14:00 Sa 14:00 - 22:00
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Mo - Fr 09:00 - 18:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 14:00 Mo - Fr 15:00 - 22:00 So 14:00 - 22:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 08:00 - 17:00 Sa 15:00 - 22:00
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Mo - Fr 09:00 - 15:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 07:00 - 15:00 Mo - Fr 22:00 - 06:00 So 22:00 - 06:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 09:00 - 16:00 Mo - Fr 16:00 - 21:00 Sa 06:00 - 14:00
KTW	Eisleber Str. 13	Mo - Fr 09:00 - 16:00 Sa 22:00 - 06:00

KTW	Sudenburger Wuhne 64	Mo - Fr 08:00 - 14:00
KTW	Sudenburger Wuhne 64	Mo - Fr 09:00 - 15:00

NEF = Notarzteinsatzfahrzeug/ RTW = Rettungstransportwagen/
 KTW = Krankentransportwagen

Zur Wahrung der Hilfsfrist wird vorgegeben, dass Rettungswachen maximal 500 m von der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Standort befindlich sein müssen. Die Rettungswachenstandorte müssen an Hauptverkehrsstraßen ohne Verkehrsbeschränkungen liegen. Es wird zugelassen, dass sie über eine Zuwegung von maximal 500 m in geschwindigkeitsbeschränkten Bereichen liegen.

(3) Vorhalteerhöhung und temporäre Standorte von Rettungsmitteln

Bei besonderen Lagen kann durch den Träger des Rettungsdienstes, zusätzlich zu den vorgenannten Rettungsmitteln, eine Vorhalteerhöhung erfolgen. Das Vorliegen einer besonderen Lage erklärt der Sachgebietsleiter Rettungsdienst. Das umfasst sowohl die Indienststellung zusätzlicher Rettungsmittel, als auch die Besetzung temporärer Standorte. Sollte es sich erforderlich machen, diese Maßnahme über einen Zeitraum länger 24 h aufrecht zu erhalten, ist der Kostenträger in Kenntnis zu setzen.

(4) Kartographische Darstellung der primären Einsatzbereiche mittels Kartenmaterial des Fachdienstes Stadtvermessung (Anlagen 2 a bis I)

- a) NEF – Rettungswache (50) Virchowstr. 4 (NEF Mitte),
- b) NEF – Rettungswache (60) Leipziger Str. 44 (NEF Universitätsklinikum),
- c) NEF – Rettungswache (70) Birkenallee 34 (NEF Klinikum Olvenstedt),
- d) RTW – Rettungswache (51) Ernst-Reuter-Allee 42,
- e) RTW – Rettungswache (52) Pfeifferstraße 10,
- f) RTW – Rettungswache (53) Virchowstr. 4,
- g) RTW – Rettungswache (54) Harsdorfer Str. 30,
- h) RTW – Rettungswache (61) Eisleber Str. 13,
- i) RTW – Rettungswache (62) Schönebecker Str. 67a,
- j) RTW – Rettungswache (63) Sudenburger Wuhne 64,
- k) RTW – Rettungswache (71) Birkenallee 34,
- l) RTW – Rettungswache (72) Hamburger Str. 11,

§ 5 Kartographische Darstellungen der Hilfsfristen mittels Isochronen (Hilfsfrist-Isochronen) unter Verwendung von Regiograph

Die Einsatzgrenzen der einzelnen Rettungswachen ergeben sich unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Hilfsfristen. Diese Grenzen wurden aus der kartographischen Darstellung der Hilfsfrist-Isochronen ermittelt.

- (1) 20-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen NEF (Anlagen 3/1 a bis c)
- a) NEF-Rettungswache Virchowstr. 4,
 - b) NEF-Rettungswache Leipziger Str. 44,
 - c) NEF-Rettungswache Birkenallee 34

- (2) 12-Minuten-Eintreffzeit-Isochronen RTW (Anlagen 4/1 a bis i)
- RTW-Rettungswache Ernst-Reuter-Allee 42,
 - RTW-Rettungswache Pfeifferstraße 10,
 - RTW-Rettungswache Virchowstr. 4,
 - RTW-Rettungswache Harsdorfer Str. 30,
 - RTW-Rettungswache Eisleber Str. 13,
 - RTW-Rettungswache Schönebecker Str. 67a,
 - RTW-Rettungswache Sudenburger Wuhne,
 - RTW-Rettungswache Birkenallee 34,
 - RTW-Rettungswache Hamburger Str. 11,

§ 6 Genehmigungen für die Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg, als Träger des Rettungsdienstes, hat folgendem Leistungserbringer die Genehmigung (Konzession) zur Teilnahme an der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung erteilt:
Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bestehend aus:
- Arbeiter-Samariter-Bund, Regionalverband Magdeburg (ASB)
 - Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Magdeburg, Börde, Harz (JUH)
 - Malteser-Hilfsdienst gGmbH (MHD)
- (2) Zusätzlich betreibt die Berufsfeuerwehr (BF) der Landeshauptstadt Magdeburg eine Lehrrettungswache.
- (3) Tabellarische Auflistung der Standorte mit Leistungserbringern

Rettungsmittel	Standort	Leistungserbringer
NEF	Virchowstraße 4	ARGE/MHD
NEF	Leipziger Str. 44	ARGE/ASB
NEF	Birkenallee 34	ARGE/JUH
RTW	Birkenallee 34	ARGE/JUH
RTW	Birkenallee 34	ARGE/JUH
RTW	Birkenallee 34	ARGE/JUH
RTW	Hamburger Str. 11	ARGE/MHD
RTW	Hamburger Str. 11	ARGE/MHD
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	BF
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	BF
RTW	Harsdorfer Str. 30	BF
RTW	Virchowstraße 4	ARGE/MHD
RTW	Pfeifferstraße 10	ARGE/JUH
RTW	Pfeifferstraße 10	ARGE/JUH
RTW	Schönebecker Str. 67a	ARGE/MHD
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ASB
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ASB
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ASB
RTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ASB
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/JUH
KTW	Hohendodeleber Str. 4	ARGE/JUH

KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/MHD
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	ARGE/MHD
KTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ASB
KTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ASB
KTW	Eisleber Str. 13	ARGE/ASB

(4) Tabellarische Auflistung der Standorte ab 01.01.2027

Rettungsmittel	Standort	Leistungserbringer
NEF	Virchowstraße 4	Neuvergabe
NEF	Leipziger Str. 44	Neuvergabe
NEF	Birkenallee 34	Neuvergabe
RTW	Birkenallee 34	Neuvergabe
RTW	Birkenallee 34	Neuvergabe
RTW	Birkenallee 34	Neuvergabe
RTW	Hamburger Str. 11	Neuvergabe
RTW	Hamburger Str. 11	Neuvergabe
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	BF
RTW	Ernst-Reuter-Allee 42	BF
RTW	Harsdorfer Str. 30	BF
RTW	Virchowstraße 4	Neuvergabe
RTW	Pfeifferstraße 10	Neuvergabe
RTW	Pfeifferstraße 10	Neuvergabe
RTW	Schönebecker Str. 67a	Neuvergabe
RTW	Eisleber Str. 13	Neuvergabe
RTW	Eisleber Str. 13	Neuvergabe
RTW	Eisleber Str. 13	Neuvergabe
RTW	Eisleber Str. 13	Neuvergabe
RTW	Sudenburger Wuhne 64	Neuvergabe
RTW	Sudenburger Wuhne 64	Neuvergabe
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Neuvergabe
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Neuvergabe
KTW	Hohendodeleber Str. 4	Neuvergabe
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Neuvergabe
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Neuvergabe
KTW	Hermann-Hesse-Str. 1a	Neuvergabe
KTW	Eisleber Str. 13	
KTW	Eisleber Str. 13	Neuvergabe
KTW	Eisleber Str. 13	Neuvergabe
KTW	Sudenburger Wuhne 64	Neuvergabe
KTW	Sudenburger Wuhne 64	Neuvergabe

§ 7 Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Die eingesetzten Personen müssen über die ausreichende fachliche, soziale, persönliche und methodische Kompetenz sowie gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Dienstes verfügen.
- (2) Durch das eingesetzte Personal sind die gesetzlich geforderten Qualifikationen einzuhalten.
- (3) Die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte haben den jeweiligen Normen, dem Stand der Technik sowie den weiterführenden Anforderungen aus den erteilten Konzessionen zur Teilnahme am Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

§ 8 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)

- (1) Im Rettungsdienstbereich übernimmt ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst die im § 10 des RettDG LSA beschriebenen Aufgaben. Er wird von einem Stellvertreter unterstützt und während seiner Abwesenheit vertreten.

§ 9 Großschadensereignis oder Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

- (1) Es kommen ein Leitender Notarzt und ein Organisatorischer Leiter Rettungsdienst zum Einsatz.
- (2) Es wird eine Leitende Notarztgruppe vorgehalten. Die Mitglieder dieser Gruppe werden vom Klinikum Magdeburg gGmbH und des Universitätsklinikums A.ö.R. Magdeburg gestellt. Zusätzliche Anforderungen an Qualifikation und Eignung werden in einer gesonderten Verfügung geregelt.
- (3) Die Organisatorischen Leiter werden von den Leistungserbringern gestellt.
- (4) Zusätzlich notwendige Notärzte werden von der kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt gestellt.
- (5) Zusätzlich verfügbare Einsatzmittel werden im Sonderplan „Einsatzkonzept Massenansturm von Verletzten“ der Landeshauptstadt Magdeburg näher benannt.

§ 10 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Die konzessionierten Leistungserbringer haben für die Leistungserbringung in der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung ein Zertifikat über ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend ISO 9001: 2015 zu besitzen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Landeshauptstadt Magdeburg vom 09.12.2025 (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 27 vom 19. Dezember 2025 Seite 730) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 05.05.2026

- Dienstsiegel –

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eröffnung des Zugangs für die Übermittlung elektronischer schriftformersetzender Dokumente

Für die schriftformersetzende Übermittlung einer elektronisch signierten Erklärung an die Landeshauptstadt Magdeburg

a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach,

b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde oder

c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde

wird der Zugang über das nachfolgend aufgeführte besondere elektronische Behördenpostfach der Landeshauptstadt Magdeburg eröffnet:

Name: Landeshauptstadt Magdeburg

SAFE-ID: DE.Justiz.4096d506-230a-4613-ad6d-d64b606a455a.714c

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd / Frühjahrskrautung 2026
an Gewässern 2. Ordnung durch den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass sie die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten voraussichtlich in der Zeit

vom 30.05.2026 bis zum 30.06.2026

an Gewässern 2. Ordnung im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörigen Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis:

Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 22.04.2026

gez. Wilke
Geschäftsführer

Magdeburg, den 24.04.2026
Im Auftrage

gez.
Harnisch
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 06.05.2026

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel